



Zl.: 131-0/2011

## **GARAGEN- und STELLPLÄTZEVERORDNUNG der GEMEINDE SÖLL**

Auf Grund des § 8, Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15/98 hat der Gemeinderat von Söll mit Sitzungsbeschluss vom 16.09.99 nachstehende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplätzeverordnung) erlassen, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010 geändert wurde.

### **§ 1**

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten enthalten ist, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, daß sie den „Technischen Bauvorschriften“, LGBl. Nr. 89/1998, entsprechen.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind.

### **§ 2**

#### **Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen**

Die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen für Neu-, Zu- und Umbauten (für Umbauten nur, soweit sie eine Vergrößerung der Parkfläche bedingen) wird wie folgt festgelegt:

<b>1 WOHNBAUTEN</b>		
1.1	Einfamilienwohnhaus	3 Stellplätze
1.2	Doppelfamilienwohnhaus	4 Stellplätze
1.3	Wohnanlagen	
1.3.1	je Wohnung bis 70 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz
1.3.2	je Wohnung von 70 m <sup>2</sup> bis 120 m <sup>2</sup>	2 Stellplätze
1.3.3	je Wohnung mit über 120 m <sup>2</sup>	3 Stellplätze
1.4	Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen	Anzahl der Stellplätze ist um 1/3 zu vergrößern, welche als Besucherparkplätze auszuweisen sind
1.5	Privatzimmervermietung	je 3 Betten 1 Stellplatz
1.6	Appartements	
1.6.1	je Appartement bis 70 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz
1.6.2	je Appartement von 70 m <sup>2</sup> bis 120 m <sup>2</sup>	2 Stellplätze
1.6.3	je Appartement mit über 120 m <sup>2</sup>	3 Stellplätze
1.6.4	Appartements und Ferienhäuser in Hotels	sind gleich zu behandeln wie Hotelzimmer (Bettenberechnung)
<b>2 GASTSTÄTTEN UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE</b>		
2.1	Fremdenheime, Hotels und Pensionen ohne Restaurations- teil	je 3 Bedienstete 1 Stellplatz sowie
2.1.1	bis 90 Betten	je 3 Betten 1 Stellplatz
2.1.2	ab dem 91. Bett	- 1 Abstellplatz für Busfahrzeuge verpflichtend und - je 4 Betten 1 Stellplatz <u>oder</u> - 2 Abstellplätze für Busfahrzeuge und - je 6 Betten 1 Stellplatz
2.2	Hotels, Pensionen, Gasthäuser etc. mit Restaurationsteil	- je 3 Betten 1 Stellplatz - zusätzlich für 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz - je 3 Bedienstete 1 Stellplatz
2.3	Restaurationen, Gasthäuser, Gastgärten, Ausflugs- gaststätten, Raststätten etc.	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
2.4	Tanzlokale, Pubs u.ä.	je 5 Sitz- oder Stehplätze 1 Stellplatz
<b>3 HEIME</b>		
3.1	Jugendherbergen	je 10 Betten 1 Stellplatz
<b>4 SCHULEN</b>		
4.1	Kindergärten	je Gruppenraum 1 Stellplatz
4.2	Volks- und Hauptschulen	je Klasse 1 Stellplatz
<b>5 VERKAUFSSTÄTTEN</b>		
5.1	Läden, Geschäftshäuser	je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsraumfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Stellplätze
5.2	Supermärkte	- je 20 m <sup>2</sup> Kundenfläche 1 Stellplatz, - zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit Zu- und Abfahrten

6	<b>GEWERBLICHE ANLAGEN</b>	
6.1	Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Lagerhäuser	- je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz und - mindestens 3 Besucherstellplätze
7	<b>ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- U. PRAXISRÄUME</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen etc.	je 30 m <sup>2</sup> Büro- bzw. Praxisfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
8	<b>VERSAMMLUNGSSTÄTTEN</b>	
8.1	Mehrzweckhallen u. dgl.	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
9	<b>SPORTANLAGEN UND LIFTE</b>	
9.1	Spiel- und Sporthallen	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche 1 Stellplatz
9.2	Übrige Sportanlagen	je 10 Besucher 1 Stellplatz
9.3	Freibäder	je 200 m <sup>2</sup> Fläche 1 Stellplatz
9.4.	Schleppliftnanlagen, Sessellifte etc., die nicht unter die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes fallen	für je 1.000 beförderbare Personen 200 Stellplätze

### § 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

### § 4

#### Bepflanzung

Für Parkplätze mit mehr als 20 Stellplätzen ist eine schattenbildende Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung in das Orts- und Straßen- und Landschaftsbild gewährleistet.

### § 5

#### Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8, Abs. 6 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten.

Die Baubehörde ist verhalten, der Schaffung von Parkplätzen gegenüber der Ausgleichsabgabe den Vorzug zu geben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplätzeverordnung der Gemeinde Söll vom 16.09.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖR Eisenmann Johann)